

Stadtverwaltung | Rathausplatz 1 | 74177 Bad Friedrichshall Enviro Plan GmbH Herrn Dieter Gründonner Haupstr. 34 55571 Odernheim am Glan Fachbereich III Planen und Bauen

hshall.de

Datum: 07.11.2023

2. erneute Offenlage nach § 4a (3) i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof" auf der Gemarkung Gundelsheim

Sehr geehrter Herr Gründonner,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplanverfahren.

Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht unmittelbar betroffen. Die für die gesamte Region bedeutsamen Belange des überörtlichen Denkmalschutzes, der lokalen Lebensmittelerzeugung und der Tourismusentwicklung werden zugunsten der Erforderlichkeit der Erzeugung CO<sup>2</sup>-freier Energie zurückgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Vimo Ky

Timo Frey

Bürgermeister

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter www.friedrichshall.de



Stadtverwaltung | Rathausplatz 1 | 74177 Bad Friedrichshall Enviro-Plan GmbH z. H. Herrn Lucas Gräf Haupstr. 34 55571 Odernheim Fachbereich III Planen und Bauen

de

Datum: 20.06.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof", Stadt Gundelsheim sowie 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie auf der Gemarkung Gundelsheim

- Erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB -

Sehr geehrter Herr Gräf,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplanverfahren.

Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht unmittelbar betroffen. Die für die gesamte Region bedeutsamen Belange des überörtlichen Denkmalschutzes, der lokalen Lebensmittelerzeugung und der Tourismusentwicklung werden zugunsten der Erforderlichkeit zur Erzeugung CO<sub>2</sub>-freier elektrischer Energie zurückgestellt.

Die Anregungen der Stadt Bad Friedrichshall zur Wahrung der regionalen Naherholungsfunktion durch Erhalt öffentlicher Wege in Ost-West-Richtung (Schreiben vom 13.12.2022) wurden in der Abwägung zur ersten öffentlichen Auslegung weder thematisiert noch berücksichtigt.

So entsteht am Böttinger Hof -inmitten eines funktionierenden Wald- und Naherholungsgebietesauf ca. 60 ha eine mit einem 2,50 m hohen Zaun mit Übersteigschutz eingefriedete unzugängliche "Gewerbefläche" (1,5 km \* 0,5 km). Durch diese eher "militärische" Sicherung ist eine Erlebbarkeit dieser ehemals landwirtschaftlich genutzten kleinteiligen Lichtung inmitten eines Waldgebietes nicht mehr gegeben. Die Naherholungsfunktion wird stark beeinträchtigt.

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter www.friedrichshall.de

Seite 2 des Schreibens an Enviro-Plan vom 20.06.2023

Daher schlagen wir nochmals vor, neben einem umlaufenden Feld- und Fußweg auch mindestens einen Weg durch das Plangebiet in Ost-West-Richtung anzulegen, um die Einschränkungen im regionalen Netz der Wander-, Rad-und Waldwege zwischen Steinbach- und Anbachtal zu vermindern.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Frey Bürgermeister

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V. Gartenstraße 54 74072 Heilbronn

Tel.: 07131/888290 Fax: 07131/8882920 e-mail: heilbronn-ludwigs-

burg@lbv-bw.de

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg·Gartenstr. 54·74072 Heilbronn Stadtverwaltung Gundelsheim Tiefenbacher Straße 16, 74831 Gundelsheim

Per e-mail an salome.bellem@gundelsheim.de

Heilbronn, 14. November 2023

## Stellungnahme Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof" auf der Gemarkung Gundelsheim

Sehr geehrte Frau Bellem,

für die Zusendung der Unterlagen über die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum oben genannten Bebauungsplanverfahren möchte ich mich bedanken und hiermit Stellung nehmen. Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 8. September 2021 zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – "Solarpark Böttinger Hof" in Gundelsheim sowie die dazugehörige Teiländerung des Flächennutzungsplans. Die darin gemachten Aussagen gelten auch für diese Stellungnahme.

Bei den Flächen, die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden sollen, handelt es sich um Ackerland. Dieses Ackerland geht der Landwirtschaft unwiederbringlich verloren. Um den Verlust auszugleichen, müsste eine Produktion an anderer Stelle intensiviert werden, was nicht erwünscht ist. Bei dem anhaltenden Flächenverlust werden wir zunehmend von Agrarimporten abhängig. Bei Gemüse und Obst ist das schon heute der Fall. Der Energiekrise wird eine Nahrungsmittelkrise folgen, wenn wir weiterhin unsere landwirtschaftlichen Produktionsflächen in andere Nutzungen überführen. Täglich gehen in Baden-Württemberg im Schnitt der letzten Jahre 5-6 ha Fläche verloren. Die durchschnittliche Betriebsgröße landwirtschaftlicher Betriebe liegt im Landkreis Heilbronn bei rund 30 ha. Damit geht alle 5 Tage ein Betrieb verloren.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine sorgfältigere Prüfung alternativer Flächen für den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage. Dies könnten beispielsweise öffentliche Gebäude sein, oder Parkplätze, die mit Photovoltaik überdacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Gundelsheim Tiefenbacher Str. 16

74831 Gundelsheim

Zur Fristwahrung wurde dieses Schreiben per Mail versandt



Regionalverband Heilbronn-Franken Lixstraße 10, 74072 Heilbronn Tel. 07131 77 20 58 Fax 77 20 59 bund.franken@bund.net

Heilbronn, 23.11.2023

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof" auf der Gemarkung Gundelsheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Fristverlängerung und die erneute Beteiligung am oben genannten Planverfahren zu dem wir gemeinsam als regionale Vertretungen sowie im Namen unserer Landesverbände des BUND, NABU und LNV sowie der AGF nachfolgend Stellung nehmen.

Zwar begrüßen wir weiterhin, dass die Chance für ökologische Aufwertungen ergriffen wird. Zugleich bedauern wir aber, dass auf unsere Kritik und Anregungen wenig eingegangen wurde. Wir bleiben insbesondere bei der Einschätzung, dass die Maßnahmen für die Feldlerche ungeeignet sind. Wir erwarten ein sofortiges Nachsteuern, sollte sich die Unwirksamkeit der Maßnahmen während des Monitorings bestätigen. Wir bedauern ebenso, dass eine fundierte **Amphibien-Untersuchung** im Wirk- und Vorhabensbereich nicht stattfand. Angesichts der Bedeutung des Teichs am Böttinger Hof als regional bedeutsames Laichhabitat, den Laichnachweisen in den Gräben aber auch der Nähe zum nur knapp 2 km entfernten Steinbruch mit seinen bekannten Amphibien-Vorkommen (Wechselkröte, Gelbbauchunke) hätten wir dies für geboten erachtet.

Grundsätzlich halten wir also unsere Kritik, Argumentation und Vorschläge aus **unserer Stellungnahme vom 10.03.2023 weiterhin aufrecht**. Im Folgenden möchten wir nur kurz auf einige Punkte bei den textlichen Festsetzungen eingehen.

- Im Bereich der Ausgleichsflächen sowie im gesamten Grünbereich bitte 1/3 Altbestand von der Mahd ausnehmen
- Das Befahren der Ausgleichsfläche für Feldlerche ist während der Brutperiode i.d.R. auszuschließen. Wenn ein Fachgutachter die Fläche im Vorfeld sehr zeitnah kontrolliert hat, könnten Ausnahmen von der Regel in Absprache mit der UNB möglich sein.
- Auch temporäre Materiallager sind auf den Maßnahmenflächen auszuschließen dies insbesondere in Hinblick auf die spätere Errichtung der WEAs.
- Zu M2: Das Mulchen ist auszuschließen
- Zu M5: Da die Weißbereiche im Kartenwerk die Flächen der zwei WEAs darstellen, zeigt sich, dass weiterhin die Zauneidechsenfläche sehr nahe an der westl. WEA geplant ist. Wir warnen weiterhin davor, dass diese Fläche eine Lockwirkung für Greifvögel darstellt und sich dadurch

die Gefahr von Schlagopfern erhöht. Gerade in der Umgebung des Mastfußes sollte nur eine höherwüchsige ruderalen Gras-Krautflur entwickelt werden (keine Offenbodenbereiche) bzw. die Fläche gänzlich unattraktiv gestaltet sein.

Die Pflege und Offenhaltung von Eidechsenhabitaten ist ebenso rechtlich zu sichern.

- Zu M6: Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 10.03.2023 gefordert, gilt es möglichst alle vorhandenen Gräben als Amphibien-Lebensstätten zu schützen. Sie sind zu erhalten und ihre Wasserversorgung insbesondere in der Laich- und Reproduktionsphase durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Ein vermehrtes Austrocknen der Gräben im Betrieb ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Wie in der gemeinsamen Online-Besprechung am 29.11.2022 mit Ihnen anhand unserer Präsentation thematisiert, ist besonders der Graben südlich des Baumcarrés von Bedeutung (Leitstruktur zum Teich, Laichsichtung). Diese Unterlage geht Ihnen im Anhang nochmals zu.
  Bei der Grabenpflege ist außerhalb der Amphibienwanderung ebenso nur abschnittsweise
  - Bei der Grabenpflege ist außerhalb der Amphibienwanderung ebenso nur abschnittsweise vorzugehen und ein Altbestandsanteil von 1/3 zu erhalten. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Zu M8: Es ist angedacht, den Wegfall von 12 pot. Quartierbäumen auf der Fläche durch je 2
   Ersatzquartiere für Fledermäuse in näherer Umgebung auszugleichen. Da es dabei
   voraussichtlich um Bäume geht, die sich im nordöstlichen Bereich (Graben-Carré) befinden,
   würde nach den Vorgaben der östliche Waldrand für die Ersatzquartiere in Betracht
   kommen. Damit befänden sich die Kästen jedoch im kollisionsgefährdenden Nahbereich der
   östlichen WEA. Dies ist unbedingt auszuschließen. Es müssen andere Lösungen gefunden
   werden.

#### • Hinweise zum Artenschutz

- Da der Bereich der Obstzeile mit dem anschließenden **Lesesteinhaufen** im nördlichen Planbereich nicht nachkartiert wurde, die Habitatausstattung aber für die Zauneidechse bestens geeignet ist, müssen die Maßnahmen zum Schutz von Reptilien/Amphibien während der Bauphase und des Betriebs um diesen Bereich erweitert werden, um Verstöße gegen § 44 BNatSch auszuschließen.
- Die Krötenwanderung aus Richtung Wald, von den Gräben oder der freien Feldflur in Richung Teich am Böttinger Hof darf durch die Bauarbeiten, die Materiallagerungen und den Betrieb nicht blockiert oder gefährdet werden. Dies muss auch für die Rückwanderung der adulten Tiere gelten.
- Es muss gesichert sein, dass ebenso die **Hüpferlinge** entsprechend ihrer artspezifischen Entwicklungszeiten **weder durch die Bauphase**, **noch durch den Betrieb**, **noch durch Grünpflegearbeiten (Mahd!)** gefährdet werden. Wir erwarten hierzu ein **Monitoring**.
- Durch die Verschiebung der Vegetationszeiten in Richtung Jahreswende kann es bei Eingriffen Anfang Oktober oder Anfang März zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommen.
   Wir empfehlen das Zeitfenster um jeweils 2 Wochen zu verkleinern: ab 15.10.-15.02. Dies gilt für Rodungsarbeiten, Baufeldfreimachung und sonstige Arbeiten mit artenschutzrechtlicher Relevanz.
- Zum Rückbau: Beim Rückbau sind entsprechend dem dann vorliegenden Arteninventar auf
  der überplanten Fläche alle artenschutzrechtlichen festgesetzten Maßnahmen
  (Vergrämungs- und Schutzmaßnahmen, Zeitbeschränkungen) einzuhalten, die auch für die
  Bauphase der Errichtung der Kombi-Anlage festgesetzt wurden. Zusätzliche Maßnahmen für
  dann streng und besonders geschützte Arten sind mit den zuständigen Behörden
  abzustimmen.
- Dachgestaltung: Die Mindestsubstratdicke ist auf 10 cm festzusetzen.

Bitte informieren über, und beteiligen Sie uns an den weiteren, mit dem Kombi-Projekt in Verbindung stehenden Planungen und gesonderten Verfahren. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

## Anlagen:

- Stellungnahme vom 10.03.2023
- Böttinger Höfe LRT etc. (Ergebnisse Übersichtsbegehung Umweltverbände 2022)

#### **Lucas Gräf**

Von:

**Gesendet:** Montag, 28. August 2023 15:55

An: Lucas Gräf
Cc: Wunder, Ines

**Betreff:** WG: Bitte um zeitlichen Aufschub

Hallo Herr Gräf,

es ist noch eine Stellungnahme zum Böttinger Hof eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Salome Bellem

Betreff: AW: Bitte um zeitlichen Aufschub

Sehr geehrte Frau Bellem,

vielen Dank für den gewährten Aufschub. Leider kann ich nun zu den beiden Solarparks mangels Zeit nicht intensiver eingehen und möchte mich deshalb nur auf den Böttinger Hof beschränken – wenn auch hier nur kurz.

Wir halten unsere Kritikpunkte aus unserer Stellungnahme vom 10.03.2022 weiterhin aufrecht. Gerade in Bezug auf die Artengruppe Vögel sind bekanntlich Schwankungen von Jahr zu Jahr typisch, so dass es für uns nicht verständlich ist, dass die vorliegenden Monitoring-Ergebnisse des örtlichen Fachbüros aus den Jahren 2017 – 2022 für die überplante Fläche nicht Anlass zu weiteren Überprüfungen geben. Gerade weil nicht nur ubiquitäre Arten betroffen sein könnten, sondern auch streng geschützte wie Mittelspecht; Baumfalke und Turteltaube oder Rote-Liste-Arten wie das Braunkehlchen (stark gefährdet). Auch wurde lt. Abwägungstabelle dem Hinweis auf den Schwarzstorch wohl nicht nachgegangen. Weiterhin unverständlich bleiben die geplanten Ausgleichsflächen für die Feldlerchen im Lichte der oben genannten gutachterlichen Monitoring-Ergebnisse. Sollte das engmaschig Monitoring belegen, dass diese Flächen nicht angenommen werden, so ist sofort entsprechend nachzusteuern. In Bezug auf die Fachdiskussion hatten wir belegt, dass es keine abschließend, fundierten Aussagen dafür gibt, dass Feldlerchen Reviere innerhalb von Solarparks in topografisch bewegtem Gelände einnehmen.

Noch weitere Anmerkungen zu den Maßnahmen:

#### • M 1: Lebensraumverbesserung für die Feldlerche

Hier heißt es: "Unversiegelte oder teilversiegelte Zuwegungen sind innerhalb der Maßnahmenfläche zulässig." Zuwegungen innerhalb der Ausgleichsfläche sind jedoch auszuschließe, es sei denn es kann gewährleistet werden, dass diese nicht während der Brutzeit befahren werden.

- M 2: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich unter den Modulflächen. Wir regen Staffelmahd für 1. Und 2. Mahd an:
  - 1. Mahd: Für die eine Hälfte der Solarparkfläche die 1. Mahd nicht vor 15. Juni, um die Entwicklung einer blütenreichen Wiese zu fördern. Für die andere Hälfte den Mahdtermin nicht vor 30. Juli. So werden Jungvögel und die Entwicklung vieler Insektenarten geschützt.
  - Die 2. Mahd entsprechend 8 10 Wochen später.

    Das Belassen von nur einmal pro Jahr oder alle zwei bis drei Jahre gemähten Bereichen (Wiesenbrache) erhöht die Biodiversität auf den Flächen und ist zu empfehlen. Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch ab dem auf die Mahd folgenden Tag 2 Tage nach der Mahd von der Fläche zu entfernen. Die Mahd soll als insektenschonende Mahd mit Balkenmäher oder Freischneider und mit einer Stoppelhöhe von 12 cm erfolgen. Rotationsmähwerke sind aufzuschließen.
- Umweltbericht: M 5: Entwicklung von Zauneidechsenhabitaten
  - Die Maßnahmen sind dort nicht ideal, da am Mittag/Nachmittag eine Verschattung der Maßnahmen stattfindet
  - Die Habitate sind mind. alle zwei Jahre von Vegetation zu befreien und entsprechend zu pflegen.
- Im Modulbelegungsplan ist eine Fläche als "Material-Lager" gekennzeichnet (Türkisfarben). Dazu haben wir in den Unterlagen keine weiteren Angaben gefunden. Daran grenzt eine pinkfarben markierte, potenzielle BE-Fläche an. Sie wird evtl in geschotterter Weise hergestellt und soll nach Beendigung des Baus wieder vollständig zurückgebaut werden. Wir weisen darauf hin, dass diese Fläche von Nutzung im Rahmen der Bauphase ausgespart werden sollte. Die Fläche war im April 2023 größtenteils nass bzw. sehr feucht und kann somit als ökologisch wertvoll angesprochen werden. Eine Verdichtung und Belastung ist demnach auszuschließen. Wir bitten darum, dass auf Flächen ausgewichen wird, die ohnehin später belastet/genutzt werden! Wie werden die Flächen des Wildtierkorridors gepflegt, die nicht gleichzeitig Feldlerchenmaßnahme sind?
- Wir halten weiterhin einen durchschnittlichen Reihenabstand von 2,66 m bei einer Modulhöhe von 3-4 m für deutlich zu niedrig.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.

Dies in aller Kürze.

Mit vielen Grüße aus Lothringen



Mit weiteren Verbänden haben wir einen Volksantrag zum Flächenschutz auf den Weg gebracht. Unterstützen Sie uns mit Ihrer Unterschrift und setzen Sie ein Zeichen gegen ungezügelten Flächenverbrauch in Baden-Württemberg! Alle Informationen: <a href="https://www.bund-bawue.de/volksantrag">www.bund-bawue.de/volksantrag</a>

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. | Regionalverband Heilbronn-Franken, Lixstr. 10, 74072 Heilbronn

Stadtverwaltung Gundelsheim Tiefenbacher Str. 16

74831 Gundelsheim

Zur Fristwahrung wurde dieses Schreiben per Mail versandt



Regionalverband Heilbronn-Franken Lixstraße 10, 74072 Heilbronn Tel. 07131 77 20 58 Fax 77 20 59 bund.franken@bund.net

Heilbronn, 10.03.2023

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren zu dem wir gemeinsam als regionale Vertretungen sowie im Namen unserer Landesverbände des BUND, NABU und LNV sowie der AGF nachfolgend Stellung nehmen.

Vorausschicken möchten wir einerseits, dass wir uns nachfolgend auf die uns tatsächlich als Dateien überlassenen Unterlagen und Beplanungen beziehen, auch wenn wir in Video-Schalten teilweise aktuellere Planungsstände gesehen haben. Andererseits, dass wir uns in unserer Stellungnahme nicht nur auf den Solarpark beschränken können, sondern in einigen Aspekten auch auf die Effekte der beiden geplanten WEAs im Norden des Planbereichs eingehen werden. Da die dem Umweltbericht zugrundeliegende Faunistische Untersuchung ebenfalls den Solarpark nicht isoliert betrachtet, ist dies nur folgerichtig. Mit Blick auf spezielle artenschutzrechtliche Fragestellungen (Feldlerche) ist dies zwingend.

#### Vorbemerkung

Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die globale Erderwärmung zu senken und das 1,5-Grad-Ziel nicht zu überschreiten. Deshalb befürworten BUND und NABU grundsätzlich den Ausbau der EE, haben aber zum Ausbau der Solarenergie folgende Aussage getroffen (Zitat): "Solarenergie hat in Baden-Württemberg großes Potential. Vor allem Dachflächen oder Fassaden eignen sich. Zusätzlich können Freiflächen entlang von Straßen, Schienen und in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten für Solaranlagen genutzt werden. Dabei ist es wichtig, ökologisch hochwertige Gebiete auszuschließen und die Flächen naturverträglich zu gestalten. Indem sie mit Wildblumen eingesät, von Pestiziden freigehalten und extensiv gepflegt oder mit Schafen beweidet werden, können sogar neue Lebensräume für Tiere und Pflanzern entstehen."

Insofern stehen wir dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber und freuen uns, dass im B-Plan versucht wird, die technische Anlage mit der ökologischen Aufwertung der Fläche zu verbinden. Bei einigen Aspekten haben wir jedoch kritische Anmerkungen und Anregungen, die wir nachfolgend erläutern.

#### **Zum Artenschutz:**

#### Zum Bestands- und Maßnahmenplan

Wir weisen darauf hin, dass sich die Biotoptypen-Kartierung des Bestands auf das Kataster von Rheinland-Pfalz bezieht (jedoch ergab der Abgleich mit dem Erfassungsschlüssel der LUBW, dass die Biotoptypen entsprechen). Eine aufgrund der Kürze der Zeit nur oberflächlich mögliche Stichprobenüberprüfung (wir erhielten den Bestands- und Maßnahmenplan erst am 8. März, die Frist zur Stellungnahme endete am 10. März) ergab, dass der Steinriegel mit seiner Ruderalvegetation nördlich der Obstbaumzeile sowie die Quellfassung auf der Feldflur östlich des Böttinger Hofs fehlen. Grundsätzlich würden uns eine detailliertere Biotoptypenbeschreibung wünschen.

Ebenso wäre grundsätzlich eine ungefähre planzeichnerische Darstellung der Zaunverläufe, Zufahrten, Trafo- bzw. Wechselrichterstationen sowie mögliche Stromspeicher und sonstiger technischer Einrichtungen und Anlagen (Leitungen) hilfreich.

#### Vögel

Die Erfassung der Vögel ist nicht vollständig nachvollziehbar. Es liegen keine Erfassungstermine, keine Erfassungsstrecken und keine Erfassungsbedingungen vor. Als Erfassungsergebnis gibt es nur eine Auflistung von 34 Brutvogelarten ohne Dokumentation der Art des Brutnachweises. Eine Verortung der Brutreviere wurde nur für ausgewählte 13 "planungsrelevante" Brutvogelarten durchgeführt. Angaben zu Vogelarten, die nicht als Brutvogelarten eingestuft wurden, gibt es weder quantitativ noch qualitativ. Damit ist nicht nachzuvollziehen, welches Artenspektrum insgesamt beobachtet wurde. Die Ausgrenzung der "planungsrelevanten" Arten ist auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten unverständlich, denn auch Ubiquisten unterliegen einem Tötungsverbot.

Vor dem Hintergrund, dass uns für das Areal am Böttinger Hof aus den Jahren 2017 bis 2022 Nachweise von 58 Vogelarten vorliegen (darunter Baumfalke, Neuntöter, Turteltaube, Wachtel, Wiesenschafstelze, Mittelspecht, Braunkehlchen) sind die ornithologischen Aussagen zu kurz gefasst. Wir bitten um Ergänzung.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob nach der Sichtung eines **Schwarzstorches** im Süden des Untersuchungsraums örtliche Gebiets- und Artenkenner wie vom Gutachter empfohlen zu möglichen (Brut-)vorkommen befragt wurden.

Wir bitten um Information.

#### **Feldlerche:**

Revieranzahl: Auf dem jetzt überplanten Flurstück 1176 wurde als Ausgleichsmaßnahmen für das Gundelsheimer Baugebiet "Hoher Kirschbaum II" Lerchenfenster und ein Grünstreifen festgesetzt. Im Rahmen des Monitorings in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 konnten zuletzt 4-5 Brutreviere auf den großen Freiflächen rund um den Böttinger Hof kartiert werden. Das eindeutige Verbreitungszentrum lag in den vier Jahren dabei jeweils mittig in der langgestreckten Ackerfläche südlich des Böttinger Hofs. Lt. EnBW-Kartierung wurde dort 2021 jedoch nur noch 1 von 4 Feldlerchen-Revieren kartiert. Grund dafür mag sein, dass die Ausgleichsmaßnahmen seitens der Stadt pflichtwidrig in den Jahren 2021 und 2022 nach dem Ende der Monitoringphase unterlassen wurden und Kontrollen wahrscheinlich

unterblieben. Damit liegt auf der Hand, dass die Gesamtzahl der auszugleichenden Feldlerchenreviere sich aus der Summe der im südlichen Bereich mittels Ausgleichsmaßnahmen zu erreichenden Revierzahl von 4 - 5 und der im Jahr 2021 überwiegend außerhalb dieser Fläche dokumentierten Revierzahl von 4 ergibt. Insgesamt sind also 8 bis 9 Feldlerchenreviere zu erhalten oder auszugleichen. (Es handelt sich hier also nicht wie in den textlichen Festsetzungen formuliert um eine "Lebensraumverbesserung für die Feldlerche", sondern um artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen aufgrund von Eingriffen)

- Geplante Ausgleichsflächen: Die bisher in den Plänen der EnBW vorgeschlagenen
   Ausgleichsflächen für Feldlerchen stimmen mit den Habitatansprüchen der Feldlerche nicht
   überein. Entsprechend war eine Besiedelung dieser nach Norden abfallenden Senken-Zone
   während der vierjährigen Monitoringphase 2017-20 nicht nachzuweisen und ist auch
   aufgrund der Topographie mehr als unwahrscheinlich. Feldlerchen bevorzugen ebene oder
   leicht nach Süden geneigte Flächen ohne störende Vertikalstrukturen.
- Im ökologischen Landbau liegt die **Revierdichte** von Feldlerchen bei 4-6 Brutrevieren auf 10 ha (im konventionellen Bereich bei 1-2). Als Ausgleichsfläche wurde ein Areal von nur 3,4 ha in den Blick genommen auch wenn eine ökologische Aufwertung erfolgt, ist das Areal für die auszugleichende Revierzahl **zu klein**. Die Maßnahmen muss mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung erfolgen, also ist der Ausgleich orientiert an der ursprünglichen Reviergröße auszurichten (s.o.).
- Bislang läuft die 20 kV-Hochspannungsfreileitung teilweise in der geplanten
   Maßnahmenfläche bekanntermaßen meiden Feldlerchen solche Vertikalstrukturen. Die
   Trasse müsste entsprechend verlegt werden auch weil für den beidseitigem Schutzstreifen
   von 7,50 m ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt wurde. Wir bitten um Information.
- Die am südlichen Zipfel von Flurstück 1176, nicht im Plangebiet liegende Restfläche ist für den Erhalt von Feldlerchen zu klein und zu beengt. Das dort im Zuge der EnBW-Kartierung verortete Feldlerchenrevier kann dort nur existieren, wenn die gesamte Fläche als Habitat zur Verfügung steht. Bei diesem Unseres Erachtens handelt es sich bei diesem "Revier" wahrscheinlich lediglich um Beobachtungen am Südrand eines zentral in der Fläche gelegenen Brutrevieres.
- Fazit: Damit sehen wir bei jetzigem Planungsstand einen Erhalt von Feldlerchenrevieren innerhalb des Solarparks als nicht möglich an und fordern geeignete externe Maßnahmen. Dies berücksichtigt auch die Anziehwirkung, die ökologisch bewirtschaftete (Frei-)Flächen auf Greifvögel und damit Prädatoren der Feldlerche haben.

Wir halten jedoch auch andere Lösungen für denkbar:

- Variante 1 (intern): Die Feldlerchenausgleichsmaßnahme wird gänzlich intern, also innerhalb
  des Geltungsbereichs im südlichen Teil der Anlage, umgesetzt. Hier wäre eine mögliche
  Kombination von Wildtierkorridor, Feldlerchenausgleichsfläche und
  Aufwertungsmaßnahmen für Reptilien und Amphibien möglich. Trotzdem das Flurstück 1176
  im Bereich südlich des Gehöfts 20 ha umfasst, erscheint uns eine Umsetzung in Kombination
  mit PV-Modulen auf diesem Flurstück herausfordernd.
- Variante 2 (Kombilösung): Es findet ein externer (CEF-Maßnahme) und ein interner Feldlerchenausgleich statt.

In allen Fällen erwarten wir ein fachgerechtes Monitoring!

**Anmerkung:** Zum gesamten Themenkomplex ob Feldlerchen Solaranlagen besiedeln oder als Habitat annehmen, gibt es noch keine belastbaren Forschungsergebnisse, die sich auf die Verhältnisse am Böttinger Hof übertragen lassen. Einschlägige Studien sprechen bestenfalls von "Akzeptanz in Randbereichen" und von "Revieren im Übergangsbereich zur Landschaft". Es gibt am Böttinger Hof

keine Randbereiche und die umgebende Landschaft ist ausschließlich der Habitattyp Wald, der für Feldlerchen ungeeignet ist. Unserer Kenntnis des Sachstands nach, werden Bruten innerhalb von Solarflächen erst ab einer Abstandsbreite zwischen den Solarmodulen von 6 bis 7 Metern überhaupt für möglich erachtet.

- Wie bereits in Zusammenhang mit anderen Arten erwähnt, gilt auch für Maßnahmenflächen für die Feldlerche, dass Zuwegungen (auch für die WEAs, insbesondere auch während der Bauzeit) dort nicht zulässig sind. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Die textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu ändern.
- Die Mahd und Wartungsarbeiten sind den Brutzeiten der Feldlerchen anzupassen.
- Aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche zu Vertikalstrukturen dürfen Maßnahmenflächen nicht in der Nähe von Waldrändern oder gepflanzten Gehölze festgelegt werden.

## **Amphibien**

Im Schreiben vom 27.07.2022 an die UNB bestätigt der Gutachter gutschker-dongus (heute Enviro Plan) das Habitatpotenzial des nordwestlich des Gehöfts liegenden Teichs als Laichgewässer für Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana* temporaria) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) sowie die Eignung der böschungsbegleiteten Gräben im Nordosten als temporäre Laichplätze für die Erdkröte. Seitens eines in den Vorjahren im Rahmen von avifaunistischen Erhebungen dort tätigen Gutachters wird dies bestätigt und konkretisiert: Im Nahbereich des Böttinger Hofs wurden Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch nachgewiesen. Vorkommen von Grasfrosch und Teichmolch wurden für die Gräben im Nordosten bestätigt – also auf der überplanten Fläche. Die Amphibienpopulation selbst ist quantitativ und von der Erhaltungssituation her kreisweit als bedeutend einzustufen. Grund dafür ist auch, dass der Amphibienstandort bislang einer der wenigen im Kreis ist, der nicht durch Straßen und Verkehr beeinträchtigt bzw. gefährdet ist. Diese Sonderstellung ist zu schützen und zu sichern. Entsprechend ist der Teich als überlokal bedeutsames Laichgewässer für Amphibien der umgebenden Wald- und Offenlandbereiche bedeutsam – was in Bezug auf die Bauphase, aber auch den Anlagenbetrieb (Wartungsfahrten etc.) Berücksichtigung finden muss.

#### Wir fordern deshalb

- eine fundierte Amphibien-Untersuchung/Erfassung im Wirk- und Vorhabensbereich, die sich auf die genannten Arten bezieht, aber weitere Arten (z. B. Kammmolch, Springfrosch) einschließt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den nur knapp 2 km entfernten Steinbruch mit seinen bekannten Amphibien-Vorkommen (Wechselkröte, Gelbbauchunke). Laut Umweltbericht fand lediglich an einem Begehungstag die Sichtung der Habitatstrukturen statt.
- den Schutz der Gräben als Amphibien-Lebensstätten. Die Gräben sind zu erhalten und ihre Wasserversorgung insbesondere in der Laich- und Reproduktionsphase durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Denn wie im Umweltbericht auf S. 25 aufgeführt, können sich durch Austrocknung und Aufheizung der Module kleinräumige Auswirkungen auf Arten und Biotope und das Klima ergeben. Ein vermehrtes Austrocknen der Gräben im Betrieb ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- Erhalt und Sicherung der Erreichbarkeit des Teichs vom umliegenden Wald aus für die Tiere
- Den Erhalt und die dauerhafte rechtliche Sicherung des Teichs am Böttiger Hof
- Schutz der Amphibien und ihrer Lebensstätten während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen (keine Barrierewirkung durch BE-Flächen oder Materiallagerungen, keine wassergefährdenden Stoffe etc.)

- Einschränkung der Bauzeiten und entsprechende Sicherungen von Baugruben etc. während der Phase der Amphibienwanderung
- Einschränkungen von Wartungsfahrten im Betrieb während der Phase der Amphibienwanderung
- Verhindern des Einwanderns von Pionierarten wie der Gelbbauchunke oder Kreuzkröte in die Baufelder (Amphibienzäume).
- Wir setzen eine ökologische Baubegleitung voraus.
   Der Nachweis, dass die Amphibien-Populationen durch die Realisierung der Planungen nicht erheblich beeinträchtigt oder gestört wurden, ist während des Betriebs durch ein Monitoring zu erbringen.

#### Reptilien

- Laut faunistischer Untersuchung wurde zur Zauneidechsenkartierung vier Begehungen zwischen Ende März und Ende August 2021 durchgeführt. Leider fehlen uns zur Einschätzung die üblichen Angaben zu Vorgehensweise, Datum, Uhrzeit und Wetter/Temperatur sowie die Angaben zu Geschlecht und Alter (adult, juvenil).
- Für uns unverständlich ist, dass anscheinend für den "Steinriegel" am nördlichen Ende der Streuobstzeile im Bereich der Windpotenzialflächen, der zusammen mit der Obstbaumzeile, der Fettwiese und Ruderalvegetation ein sehr gut geeignetes Habitat darstellt, keine Nachweise vorliegen. Ein Vorkommen ist hier mehr als wahrscheinlich.

#### Wir fordern:

- Das Ensemble aus Obstbaumzeile, Fettwiese mit angrenzendem Steinriegel und Ruderalvegetation ist in Bezug auf die Zauneidechse nachzukartieren.
- Mindestens das Areal um den Steinriegel mit der umgebenden Ruderalvegetation ist als Lebensstätte dauerhaft zu erhalten und hat als Tabu-Fläche zu gelten. Dies ist als Maßnahme festzusetzen und in die Pläne aufzunehmen.
- Für alle Zauneidechsen-Maßnahmen sollte die LUBW-Vorgaben entsprechend der "Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen" (LUBW, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77, 2014) gelten. (s. Anhang). Beispielsweise bedeutet das,
  - dass für Ersatzlebensräume eine mittleren Lebensraumgröße von 150 m2 je adulter
     Zauneidechse anzusetzen ist
  - dass das Areal während der Bauphase mittels eines durchgehenden Kleintierschutzzauns (glatte Folie, mindestens 50 cm hoch und eingegraben) großzügig zu umranden ist, um das Einwandern der Tiere in das Baufeld zu verhindern und gleichzeitig den funktionsfähigen Lebensraum zu schützen und zu erhalten, dabei ist der Zaun von Vegetation freizuhalten um ein Überklettern zu verhindern,
  - dass im Baufeld verbliebene Tiere fachgerecht abzufangen und auf geeignete, entsprechend vorbereitete Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhezonen (Eidechsenlinsen) umzusiedeln sind.
- Sollte die Obstbaumzeile nicht erhalten bleiben, so ist das Entfernen der Obstbaumstubben nur nach der Winterruhe bzw. Fortpflanzungszeit (1. Aprilhälfte, August-September) der Tiere und deren Vergrämung/dem Abfangen möglich
- Während der Bauphase sind ebenso die Zauneidechsenreviere beim Böttinger Hof sowie am nordwestlichen Waldrand großräumig zu schützen (Reptilienzaun, keine Materialablagerungen, keine BE-Flächen, Sicherung von Gruben etc.)

- Wir setzen eine ökologische Baubegleitung und ein nachfolgendes Monitoring voraus
- Die Pflege der Eidechsenhabitate und Eidechsenlinsen ist rechtlich zu sichern.

Wir empfehlen, weitere Maßnahmen zur Förderung der Amphibien und Reptilien südlich des Böttinger Hofs. Die auf M5 genannten Maßnahmen für Reptilien könnten so z.B. an das südliche Ende des Geltungsbereichs verschoben werden, um eine Anziehwirkung auf Greifvögel in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEAs zu vermeiden.

#### Fledermäuse

Wir beziehen uns im Folgenden auf den Ergebnisbericht der "Fledermauskundlichen Erfassung 2021", Berichtsstand 28.02.2023.

- In Teilflächen des Offenlands wurden Transektbegehungen nur am 29.09.2021 durchgeführt. Eine Aussage zur Nutzung des Nahrungshabitats während des Sommers ist damit nicht möglich, von einer flächigen Abdeckung des Untersuchungsraums kann nicht die Rede sein. Die fehlende Information ist relevant für den Betrieb der Windkraftanlagen.
- Kartierungen wurden nur im Bereich der eng gefassten Potentialfläche +100m durchgeführt.
  Laut UNB konnte der Untersuchungsradius eng gefasst werden, da es keine Hinweise auf
  Quartierkomplexe gibt. Gibt es eine Grundlage, die diese Annahme rechtfertigt? Wir gehen
  davon aus, dass es zu Beginn der Untersuchungen keine Hinweise auf Quartierkomplexe gab,
  weil im Waldgebiet bisher keine Daten aus Untersuchungen vorliegen (weißer Fleck).
- Der Anlagenstandort WEA2 überstreicht den Wald. Dieser besitz ein nachgewiesen hohes
  Quartierpotential waldbewohnender Arten bei gleichzeitigem Nachweis windkraftrelevanter
  Fledermausarten im Wald. Wir stufen diesen Standort am Waldrand als extrem ungünstig
  ein und haben deshalb bei einer Videokonferenz am 01.03.23 zu einer Verschiebung der
  Windkraftanlage in nördlicher Richtung dringend angeraten.
- Unverständlich ist, weshalb am jetzt geplanten Standort WEA2 keine Dauererfassung durchgeführt wurde. Wir gehen davon aus, dass die Anlage ursprünglich nordöstlicher geplant war, da dort eine Dauererfassung durchgeführt wurde.
   Wir bitten um Offenlegung der Abwägungsgründe, weshalb die Anlage nach Durchführung der Fledermauskartierung 2021 in einen Bereich verschoben wurde, der mit keiner Dauerfassung beprobt wurde. Der Standort wird nur von 2 Transektbegehungen am 24.08.2021 und 29.09.2021 tangiert. Speziell für die häufig auftretenden Zwergfledermäuse fehlen an diesem Standort Beobachtungen während der Wochenstubenzeit.
- Schwärmbeobachtungen am leerstehenden Gehöft des Böttinger Hofs in Kombination mit einem hohen Aufkommen der Zwergfledermäuse nähren den Verdacht, dass am Böttinger Hof eine Wochenstube der Zwergfledermäuse besteht. Für uns ist es unverständlich, weshalb das im Jahr 2022 nicht nachuntersucht wurde. Die Gefahr für die Population wirkt sich direkt auf den Abschaltbetrieb der Windenergieanlagen aus.
- Die Untersuchungsergebnisse belegen eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass windkraftrelevante Fledermauspopulationen von den Windkraftanlagen am Waldrand bedroht sind. Das Risiko kann durch Abschaltalgorithmen in Abhängigkeit des Gondelmonitorings deutlich reduziert werden. Ultraschallmikrofone im Gondelboden einer WEA haben nicht die Reichweite, die bei heutigen Rotorblattlängen erforderlich ist. Wir halten deshalb eine zusätzliche Garnitur von Ultraschallmikrofonen am Anlagenmast für erforderlich, um Fledermausrufe bis zur Rotorblattspitze erfassen zu können.

#### Höhlenbäume/Baumzeilen

Das mit zahlreichen Überhältern und Hecken umstandene Carée alter Entwässerungsgräben im Nordosten ergibt einen linearen Gehölz- und Heckenbestand von mehr als 800 m Strecke (faktisches Biotop), der lt. derzeitiger Planung größtenteils entfernt wird - obwohl im Passus über die Fledermäuse im Umweltbericht lediglich davon gesprochen wird, dass nur "einzelne Bäume innerhalb der Ackerflächen entfernt werden müssen"). Dazu kommt weiter im Norden die Obstbaumzeile mit 9 Bäumen. Eine grobüberschlägige Zählung anhand eines Luftbilds ergibt eine Zahl von über 50 Bäumen alleine im Norden. Entlang des Grabencarées und der Feldwege befindet sich eine Vielzahl an unterschiedlichen Habitat- und Höhlenbäume, die bei einer Rodung als Lebensraum für Arten wie Fledermäuse, Vogel-, Käferarten und ggf. Haselmaus wegfallen – 11 davon wurden als für Fledermäuse geeignet kartiert und in Abb. 2 auf S. 5 des faunistischen Berichts dargestellt. Bei Eingriffen in Gehölze müssen Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden (Fledermäuse, xylobionte Käferarten, Vögel, Haselmaus). Gerade für die Haselmaus sind auch hier geeignete Habitatstrukturen vorhanden, weshalb bei Eingriff in diese Strukturen ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG nicht auszuschließen ist.

#### Wir fordern:

- Vertiefende Untersuchungen zu den oben genannten, betroffenen Tiergruppen im Zuge der Gehölzeingriffe. In Bezug auf die Haselmaus gilt es den Winterschlaf zu beachten (Bodennahe Nester! -> Entfernung der Baumstubben nach Winterschlaf).
- Bei Verlust eines (potenziellen) Quartieres sind mind. 3 Vogelnistkästen (entsprechend Arteninventar) sowie 10 Fledermauskästen zu installieren. Letzteres ist durch die gegenüber natürlichen Baumhöhlen deutlich eingeschränkte Funktionalität und Lebensdauer begründet. Die Anbringung der Fledermaus-Kästen ist fachgerecht durchzuführen (untersch. Höhen, Exposition). Sollte die Nachkartierung Hinweise auf das Vorhandensein der Haselmaus liefern, so empfehlen wir das Anbringen einer geeigneten Anzahl Haselmaushöhlen (Fa. Schwegler oder Hasselfeldt).
  - Die Nistkästen/Haselmaushöhlen sind bei Verlust oder Funktionsuntüchtigkeit gleichartig zu ersetzen.
  - O Pflege und Reinigung sind rechtlich zu sichern.
  - Die Kästen sind vor der, auf die Inbetriebnahme des Solarparks folgenden
     Vegetationsperiode anzubringen (CEF), dabei sind die artentypischen Revierabstände einzuhalten.
  - Die Maßnahmen sind textlich festzusetzen und die Kästen sind im Maßnahmen-Plan zu verorten
  - o Wir erwarten ein entsprechendes Monitoring (die ersten 3 Jahre jährlich)
- Wir bitten generell um Überprüfung, welche Habitatbäume erhalten werden können oder ob sie nicht zumindest als stehendes Totholz entwickelt werden können.
- Der große Birnbaum im Süden des Gehöfts sowie die kleineren Obstbäume im nördlichen Bereich sind zu erhalten.

#### Wildtierkorridore:

Die geplante Anlage stellt eine bedeutende Waldfreifläche dar, die von Großsäugern genutzt wird. Für vergleichbare Anlagen (Solarpark Bernbrunn, 33 ha) auf der Gemarkung Gundelsheim liegen seitens der Gutachter und nach Aussagen der Jägerschaft Nachweise dafür vor, dass die dortigen Ackerflächen regelmäßig gequert und zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Es sind etablierte Querungsachsen beschrieben.

Wir vermissen in den Unterlagen zum Solarpark Böttinger Hof entsprechende Informationen.

Die Nord-Süd-Ausdehnung der geplanten Anlage beträgt rund 1.300 m.

- Wir fordern deshalb die Schaffung von mindestens 2 störungsarmen Wildtierkorridoren von mind. 50 m Breite. Diese dürfen sich nicht als Wander- oder Radwege eignen, weil sie z.B. zwei Wege am Rande der Anlage verbinden.
- Wir empfehlen, die Rand- und Freiflächen der Wildtierkorridore für weitere Maßnahmen (Amphibien/Reptilien/Blühbrachen) zu nutzen.

#### Weiteres

#### • Erschließung, Zuwegung, Stellflächen, BE-Flächen

Auch wenn im Umweltbericht (S.8) darauf verwiesen wird, dass die für "mögliche Windenergieanlagen erforderlichen Zuwegungen und Stellflächen" erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bilanziert werden, so sollten diese ebenso wie geplante Baustelleneinrichtungsflächen (BE) oder Materiallagerflächen in den Planzeichnungen vorhanden sein und erläutert werden, um ihre (temporären) Auswirkungen beurteilen und abwägen zu können, denn ggfs. sind artenschutzrechtliche Fragen berührt und demnach Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen nötig. Dies gilt sowohl für die Baustelleneinrichtung der FF-PV als auch für die der WEAs.

Gleiches gilt für die Zuwegungen zu den Trafostationen.

Wir erwarten entsprechende Nachbesserungen in den Plänen und entsprechende Erläuterungen.

Anmerkung: Um Verstöße gegen § 44 BNatSchG auszuschließen, dürfen Erschließungswege und Zuwegungen nicht über die Maßnahmenflächen führen, die dem Artenschutz dienen. Ausnahmen sind ggfs. nur nach vorheriger fachgutachterlicher Begutachtung (Ausschluss von Bruten) und in Abstimmung mit der UNB denkbar.

#### Stromtrassenführungen

Da einerseits eine Stromtrassenführung (Erdkabel?) von der FF-PV-Anlage Böttinger Hof zu dem auf der Gemarkung Neckarzimmern (Neckar-Odenwald-Kreis) geplanten Solarpark der BayWa im Gespräch ist, bitten wir um Information über den genauen Trassenverlauf und darüber, ob dadurch artenschutzrechtliche Belange berührt werden, die Änderungen in der vorliegenden Planung ergeben könnten (Wegfall von Habitatbäumen etc.). Gleiches gilt für die mögliche Verlegung der existierenden 20 kVHochspannungsfreileitung. Zum besseren Verständnis und zur Nachvollziehbarkeit bitten um Einzeichnung in die Pläne.

In Bezug auf besonders und streng geschützte (Wald-)Arten wie z. B. **Hirschkäfer** oder das **grüne Besenmoos**, das im Landkreis mehrfach nachgewiesen wurde, erwarten wir entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchung im Rahmen der Verfahren für die Stromtrassenführung und Zuwegungen, wenn entsprechende (Wald-)gebiete betroffen sein sollten.

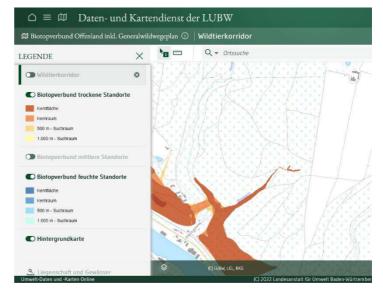
#### Einfriedung

- Unbeschichtete Materialen sind für die Einfriedungen ausschließen (Grundwasser, Boden).
- Evtl. ist im Falle der Beweidung durch Schafe der Einsatz wolfssicherer Zäune geplant. Dies stellen eine potenzielle Gefahr für langsam wandernde Tiergruppen wie Amphibien dar. Aufgrund deren feuchter Außenhaut können sie bei Kontakt mit elektronischen Zäunen beim Durchwandern qualvoll sterben). Um Verstöße gegen §44 BNatSchG zu vermeiden, ist bei wolfssicheren Zäunen darauf zu achten, dass Amphibien mit diesen nicht in Kontakt kommen. Eine Durchlässigkeit für Amphibien ist aber dennoch zu gewährleisten.
- Flachdächer von Nebenanlagen sind zu begrünen.
- **Waldabstand**: Wir gehen davon aus, dass die Vorgaben zum Waldabstand nach §4 (3) LBO Berücksichtigung finden dies ist noch auszuführen.
- Boden: Es fehlt die Abwägung der neuen Verwaltungsvorschrift "VwV Standortskartierung und Bodenbilanz" vom 31. März 2022

## • Biotopverbund

Anders als im Umweltbericht abgebildet, weist der Karten- und Datendienst der LUBW in bereits 70 m Entfernung des Planbereichs den Beginn der Kernfläche trockene Standorte entlang des Steinbachs auf (S. Abb. re.). Das entspricht ungefähr dem dort kartierten Waldbiotop. Evtl. wird dies in Bezug auf die Stromtrasse relevant.

 Im Umweltbericht gibt es unterschiedliche Angaben zur Flächengröße des Vorhabensgebiet: In Kapitel 1.3.3. wird von 66 ha gesprochen, in Kap. 2 von 64 ha. Wir bitten um Klärung.



• Im Umweltbericht gibt es untersch. Angaben zum **Abstand der Modultische vom Boden**, einmal 65-80 cm, einmal 80 cm. Um eine Schafbeweidung zu ermöglichen und die Beschattung geringer zu halten fordern wir einen Abstand von 80 cm.

#### Windpark/Kombiprojekt

 Naturschutzfachliche Maßnahmen wurden für den Windpark noch nicht festgesetzt (Stand Nov.22). Wir als Umweltverbände bringen uns in diesem Prozess gerne ein, um gemeinsam eine für die Energiewende und den Artenschutz bestmögliche Lösung zu finden. Da Literatur zu Artenschutzbelangen bei Kombiprojekten Wind/Solar in direkter räumlicher Nähe aktuell nicht verfügbar ist, halten wir es für sinnvoll, das Projekt während der Betriebszeit grundsätzlich durch ein Monitoring zu begleiten.

Bitte informieren über, und beteiligen Sie uns an den weiteren, mit dem Kombi-Projekt in Verbindung stehenden Planungen und gesonderten Verfahren. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt Heilbronn 74064 Heilbronn

Bauen und Umwelt

Postanschrift: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Bürgermeisteramt Gundelsheim Tiefenbacher Straße 16 74831 Gundelsheim

Telefon Fax E-Mail

Zimmer
Unser Zeichen 16.11.2023
Datum

Vorhaben: Solarpark Böttinger Hof

Ort: Gundelsheim, Gemarkung Böttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

#### Bauplanungsrecht

Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.

#### **Natur- und Artenschutz**

Nach fachlicher Prüfung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die wesentlichen Punkte wurden laut der Abwägungstabelle übernommen sowie naturschutzfach- und rechtliche Konflikte durch Minimierungsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entschärft

Der noch ausstehende öffentlich-rechtliche Vertrag ist aktuell in der Abstimmung. Darin enthalten werden neben den in den Unterlagen aufgeführten CEF-Maßnahmen auch Maßnahmen zum Amphibien- und Tagfalterschutz sein.

#### Textteil:

Die im Textteil aufgeführten Punkte werden begrüßt und sollen auch so beibehalten werden.

Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst

gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen:

- In den textlichen Festsetzungen wurde aufgenommen, dass in der Fläche für die Feldlerchen temporäre Lagerflächen zulässig sind. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die Größe, Lage und Ausgestaltung der Lagerflächen mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die Einrichtung ist nur nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erlaubt.
- Bei V2 können schon vor dem 29.02. Schutzmaßnahmen für Amphibien notwendig werden, falls durch die Witterung frühere Wanderbewegungen stattfinden. Dieser Sachverhalt der Abhängigkeit von der Witterung ist weiter unten unter Hinweise zum Artenschutz/ Reptilien und Amphibien im textlichen Teil genannt, weshalb V2 nicht angepasst werden muss.
- M6: Temporäre Eingriffe in den Graben sind erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung zulässig.

## Hinweis

Im Rahmen der Bauvorbereitung, Bauausführung und zur Entwicklungskontrolle der naturschutzrelevanten Flächen im Nachgang ist eine tiefgreifende ökologische Baubegleitung erforderlich.

#### Landwirtschaft

Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen.

#### Hinweise

Die zukünftige Beschattung hat einen negativen Einfluss auf das Ertragspotential der landwirtschaftlichen Flächen. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Das Plangebiet stellt ein Hindernis bei der Bejagung von z.B. Schwarzwild dar, die in den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erheblichen Schäden anrichten können. Wir bitten um zu prüfen, ob eine Bejagungsstreifen außerhalb des Zaunes, auf dem Plangebiet inklusive Berechtigung für einen Hochsitz eine Lösung darstellt, sowie eine Regelung bezüglich der Entschädigungsleistung der Jagpächter an die betroffenen Landwirte oder eventuelle Präventionsmaßnahmen.

#### Grundwasser/Altlasten/Boden

Die Anmerkungen und Hinweise aus unserer Stellungnahme zur 2. Offenlage wurden beachtet. Es bestehen zu den Bereichen Grundwasser, Boden und Altlasten keine weiteren Anmerkungen.

#### **Forst**

Wir verweisen auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde aus der letzten Offenlage, der wir uns inhaltlich anschließen.

Freundliche Grüße



Landratsamt Heilbronn 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Gundelsheim Tiefenbacher Straße 16 74831 Gundelsheim **Bauen und Umwelt** 

Postanschrift: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon Fax E-Mail

Zimmer Unser Zeichen 05.09.2023 Datum

Vorhaben: Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof" Ort: Gundelsheim, Gemarkung Böttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

## Bauplanungsrecht

## Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.

## Windkraft

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplans (Plan- und Textteil) keine Windenergieanlagen auf dem Plangebiet genehmigt werden können. Sollen Windenergieanlagen weiterhin auf dem Plangebiet realisiert werden, sind Plan- und Textteil entsprechend zu ändern (bspw. Baufenster, Art und Maß der baulichen Nutzung) und der Bebauungsplan erneut auszulegen. Bitte stimmen Sie die Unterlagen rechtzeitig vor der erneuten Offenlage mit uns ab.

## **Natur- und Artenschutz**

Die Umweltbelange (natur- und artenschutzrechtlicher Art, inklusive Landschaftsbild) der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtli-

www landkreis-heilbronn de

chen Genehmigungsverfahrens außerhalb des Bebauungsplan- Verfahrens geprüft und sind nicht Bestandteil der vorgelegten Stellungnahme. Die Stellungnahme behandelt ausschließlich die Ausführung der Sondergebiete "PV-Anlagen".

Der Ergebnisbericht zum Artenschutz zu diesem Bebauungsplan hat die einleitenden Worte:

"Der hier dargestellte Ergebnisstand bezieht sich auf den Erfassungszeitraum bis zum 20.9.2021 und ist daher als vorläufig zu betrachten, da die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind."

Auf Nachfrage wurde dann bestätigt, dass bezogen auf die PV Anlage die Untersuchungen abgeschlossen sind und es wurden noch Daten zu den Kartierterminen nachgereicht.

Es handelt sich um zwei getrennte Verfahren (Bauleitplanung und BImSchG-Verfahren für die Windenergieanlagen), die auch getrennte Unterlagen beinhalten sollten. Die Bewertung der Unterlagen ist durch die Durchmischung schwierig und missverständlich. Durch die Formulierung in den Unterlagen sind wir in den vorherigen Stellungnahmen davon ausgegangen, dass noch der tatsächliche Abschlussbericht folgt. Sonst hätten wir diesen Kritikpunkt schon früher angebracht.

Die Punkte aus den vorherigen Stellungnahmen (frühzeitige Beteiligung und erste Offenlage) behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzend wird zu den vorgelegten Unterlagen naturschutzfachlich wie folgt Stellung genommen:

## Eingriffsminimierung und Artenschutz:

- Im Sinne der Eingriffsvermeidung sehen wir die Notwendigkeit, die ältere Baumreihe in der Nordhälfte von Nordosten nach Südwesten verlaufend zu erhalten und die Module und Infrastrukturelemente so anzupassen, dass kein Eingriff erfolgt. Es handelt sich um eine prägnante und sehr schön gewachsene, ökologisch wertvolle Baumreihe. Aufgrund der Größe und Dimension des Vorhabens halten wir die Erhaltung und damit den Verzicht auf nur verhältnismäßig sehr wenige Module oder die Verlegung von Trassen für zumutbar. Aus ökologischer Sicht ist es notwendig den Strukturreichtum auf Flächen dieser Größe zu erhalten, da sie wichtige Funktionen für Vögel, Fledermäuse und Insekten übernehmen. Im Rahmen eines naturverträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien sind solche Aspekte zu berücksichtigen, da keine künstliche Nisthilfe die vielfältige ökologische Funktion eines Baumes ersetzen kann. Auf einer Fläche dieser Größe dürfte ausreichend Platz vorhanden sei, um alternative Lösungen zu finden.
- Wir bitten noch die vollständige Liste und den vollständigen Plan der kartierten Vögel nachzureichen. Vor allem die Kartierung der alten, höhlenreiche Baumreihe sollte enthalten sein. In Bezug auf die alte Baumreihe ist auch noch einmal näher auf das Potential für Fledermäuse einzugehen.
- Im Vorhaben- und Erschließungsplan sieht es so aus, als ob der nördliche der beiden parallellaufenden Gräben nicht überplant wird. Daher regen wir an,

- diesen zu erhalten oder nach Abschluss der Bauarbeiten nach Installation der Anlage wieder ganz oder in Teilen herzustellen und zu einer feuchten Hochstaudenflur zu entwickeln.
- Damit das Ziel eines extensiven mageren Grünlands mittels ein- bis zweischüriger Mahd gelingt, ist das Mahdgut abzuräumen. Die vorgesehene Überwachung der Maßnahme nur im ersten und dritten Jahr nach Anlage halten wir für nicht ausreichend. Es ist absehbar, dass eine stabile Entwicklung des Zielzustandes einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird und ggf. häufigere Steuerung benötigt. Auch im Umweltbericht ist ein Monitoring für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren vorgeschlagen. Bei der Überwachung von M3 ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die vorgesehenen mindestens 15% der Fläche überjährig stehen gelassen werden. Besondere beachtet werden sollten hier Flächen mit Wasserdost, um die im Fachbeitrag Fauna angesprochene Aufwertung für die Spanische Flagge zu realisieren. Das Mahd-Mosaik ist mit der ökologischen Baubegleitung zu besprechen und ein langfristiges Pflegekonzept zu erstellen. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn ist einzubinden. Auf den Flächen der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist die Verpflichtung zum Monitoring im öffentlichrechtlichen Vertrag mit der UNB des Landratsamts Heilbronn abzustimmen und festzulegen.
- Die Schutzmaßnahmen für Reptilien sind nicht nur entlang der Waldbereiche, sondern im Umfeld aller kartierter Reptilienflächen vorzusehen. Potentialflächen (Säume) sind ggf. während der Bauzeit regelmäßig von der ökologischen Baubegleitung zu überprüfen, um rechtzeitig mit Schutzzäunen arbeiten zu können, sofern Konflikte mit dem Baufeld nicht auszuschließen sind.
- Die Fläche für das Materiallager und die BE-Fläche liegen mitten im potentiellen Korridor der Amphibien zum Waldlebensraum und im Wildtierkorridor. Da die Nutzung der Fläche für mindestens ein Jahr vorgesehen ist, fällt sie mitten in die Wander- und Aktivitätszeiten von Amphibien und Wildtieren. Die Flächen können daher nicht vollständig genutzt werden. Es ist ein Konzept zu erarbeiten, wie die Flächen derart eingekürzt oder verschoben werden können, dass ein ausreichend nutzbarer, gesicherter Korridor für Amphibien erhalten bleibt. Andernfalls ist ein Alternativkonzept zu erarbeiten, welches den Amphibien realistische alternative Routen bietet und mittels Schutzzäunen Gefahren verhindert. Da auf tiefergehende Untersuchungen trotz Hinweis verzichtet wurde, muss die worstcase-Annahme getroffen werden und von Amphibien-Populationen ausgegangen werden. Das Konzept ist als Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der UNB des Landratsamts Heilbronn rechtzeitig vorzulegen und abzustimmen.

Bei geeigneter Witterung kann die Amphibienwanderung bereits im Januar starten, die Vermeidungsmaßnahme V 4 kann daher witterungsbedingt einer Anpassung durch die ökologische Baubegleitung bedürfen. Hierbei sind auch die in der Karte dargestellten Gräben zu beachten. Wie in der Stellungnahme

- zur ersten Offenlage angemerkt, kann die jahresaktuelle Wanderaktivität bei der UNB angefragt werden.
- In der Zusammenfassung des Umweltberichtes ist fälschlicherweise von einem Feldlerchen-Revier die Rede, welches ausgeglichen werden muss. Tatsächlich sind es jedoch vier Feldlerchen-Reviere, die mit den artenschutzrechtlichen Maßnahmen abgedeckt werden müssen. Dies ergibt sich allein schon daraus, dass für diese vier Reviere eine Ausgleichsverpflichtung auf der Fläche besteht (BPlan Hoher Kirschbaum II, vgl. frühere Stellungnahmen).
- Es fällt ein Brutrevier der Goldammer weg, dieses kann durch die strauchartige Waldrandgestaltung aufgefangen werden (M4). Die Goldammerpopulation ist demnach in das Monitoring zu integrieren und zu überwachen.

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land BW, vertreten durch die UNB des Landratsamts Heilbronn, und der Stadt zu sichern. Der Vertrag ist frühzeitig mit der UNB abzustimmen und ist bis Satzungsbeschluss von beiden Seiten zu unterzeichnen (vgl. Stellungnahme aus der ersten Offenlage). Die Tätigkeiten der Ökologischen Baubegleitung sind mindestens einmal im Quartal in Form von Kurzprotokollen an die UNB zu übermitteln.

#### Eingriffs-Ausgleichsbilanz

In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde pauschal ein Wert von circa 50 cm für den Stammumfang der 35 Einzelbäume (45.30 b) gewählt. Bei 35 Bäumen ist eine Messung zumutbar, zumal ein Umfang von nur 50 cm vor allem bei den älteren Bäumen als zu gering vermutet wird. Außerdem ist eine gemeinsame Darstellung der Biotoptypen Baumreihe 45.12 und Feldhecke 41.10 schwer nachzuvollziehen, da die Feldhecke flächig, die Baumreihe per Einzelbaum berechnet werden. Die Darstellung in nur einem Wert bitten wir aufzuschlüsseln und die Einzelbäume sind darzustellen und zu berechnen. (Eingewachsene) Steinriegel sind als aufwertendes Element bei der Bewertung von Feldhecken zu berücksichtigen. Die böschungsbegleitenden Gräben mit entsprechendem Vegetationstyp sind in der Bilanzierungstabelle nicht dargestellt und fehlen. Wir gehen davon aus, dass der Versiegelungsgrad von 2 % mit dem Vorhabenträger abgestimmt und der Realität entsprechend hochgerechnet wurde, da die Versiegelungsflächen annähernd genau bekannt sein müssten. Bei der Berechnung des Schutzgut Bodens ist vermutlich ein Rechenfehler unterlaufen. Durch die Vollversieglung von 5.500 m² entsteht ein Verlust von 13.530 Bodenwertpunkten, durch die Teilversiegelung 7.775 m² ein Verlust von 11.352 Bodenwertpunkten. "Der Gesamtverlust von insgesamt 16.852 Bodenwertpunkten entspricht umgerechnet 67.408 Ökopunkten" müsste korrekterweise heißen: Der Gesamtverlust von (13.530 + 11.352 =) 24.882 ÖP entspricht umgerechnet (\*4=) 99.528 ÖP. Am Endergebnis ändert dies jedoch nichts, da die Gegenrechnung mit Kompensationsüberschuss aus dem Schutzgut Pflanzen und Tiere immer noch im Plus liegt. Grundsätzlich empfehlen wir zwei unterschiedliche Karten zu erstellen, eine für den Bestand und eine für den Maßnahmenplan, um Verwirrungen bei der Umsetzung zu vermeiden.

#### Hinweis

Aufgrund der Größe und Lage der Anlage sollten Module gewählt werden, die Spiegelungen und Blendwirkung minimieren oder vermeiden.

#### Landwirtschaft

Wir verweisen auf unserer im Rahmen der letzten Beteiligung abgegebene Stellungnahme. Die Bedenken bleiben weiterhin bestehen

Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann. Eine Beweidung der Fläche ist durchaus als positiv zu sehen.

Um den Flächenverbrauch zu minimieren bitten wir zu prüfen, ob die Umzäunung mit Vertikalen PV-Modulen zur Energie Gewinnung ausgestattet werden können.

Wir bitten um eine schriftliche Fixierung der Regelung des Rückbaues der Windraftanlagen.

#### Oberirdische Gewässer

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

#### Grundwasser/Altlasten/Bodenschutz

#### Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Im Textteil wird auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hingewiesen. Es bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken.

#### Altlasten

Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

## **Bodenschutz**

Es wird auf das Inkrafttreten der neuen Bundesbodenschutzverordnung zum 01.08.2023 verwiesen.

Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen.

Um den Eingriff in das Schutzgut Boden weitestgehend zu minimieren, sind die folgenden Punkte bei der Umsetzung der Vorhaben zu berücksichtigen:

- Die Umsetzung von Vorhaben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bodenschutz zu erfolgen. Auf die DIN 19639 "Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sowie die DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" wird hingewiesen.
- Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind zu minimieren und es ist ein möglichst schonender Umgang mit der Materie zu gewährleisten.

- Eine möglichst hochwertige Verwendung des Bodenmaterials ist anzustreben. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologischaktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.
- Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.
- Die Erschließungsmaßnahmen im Rahmen des Baugebiets wirken auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar ein. Daher ist vom Vorhabenträger dieser Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll bei der Planung und Ausführung von Vorhaben einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG). Das Bodenschutzkonzept ist entsprechend der Vorgaben der DIN 19639 durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz anzufertigen.
- Das Bodenschutzkonzept ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, sechs Wochen vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen zur Plausibilitätsprüfung und Zustimmung vorzulegen.
- Der Beginn der Erschließungsmaßnahme ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen ist vom Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen, dass das Bodenschutzkonzept ordnungsgemäß umgesetzt wurde.
- Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG kann die Bodenschutzbehörde ab einer Vorhabensgröße von 1,0 ha eine Bodenkundliche Baubegleitung fordern. Auf Grund der Flächeninanspruchnahme und von lokalen Bodenverhältnissen (Verdichtungsempfindlichkeit, Erosionsgefährdung, Nutzung, Zuwegung, Topographie) ist eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung für das Bauvorhaben erforderlich
- Der Einhaltung und Überwachung der im Bodenschutzkonzept festgelegten Maßnahmen kommt eine hohe Bedeutung zu. Dieses Bodenschutzkonzept ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Um einen bodenschonenden Projektablauf gewährleisten zu können hat der Vorhabenträger den Baubeginn der unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

#### **Abwasser**

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:

Es bestehen aus abwassertechnischer Sicht weder Anregungen noch Bedenken.

#### **Baurecht**

Wir verweisen in Bezug auf die Windenergieanlagen auf die Ausführungen zum Bauplanungsrecht.

Darüber hinaus sind die textlichen Festsetzungen wie nachfolgend aufgeführt zu ändern:

- S. 4: Abgrenzungen der PV-Anlage und Lage des Zauns
   Es ist nicht eindeutig geregelt, ob Einfriedungen auch außerhalb der überbaubaren Fläche allgemein zulässig sein sollen.
- S.4: Wildtierkorridor: "Zentrum der Fläche" (Geltungsbereich des B-Plans, einzelne Baufenster), ausreichende Breite für den Wildtierkorridor, Darstellung im zeichnerischen Teil
- S. 6: Gestaltungsmaßnahmen (S. 6): Die drei Punkte werden bereits auf Seite 4 genannt. Dopplungen sind zu vermeiden.

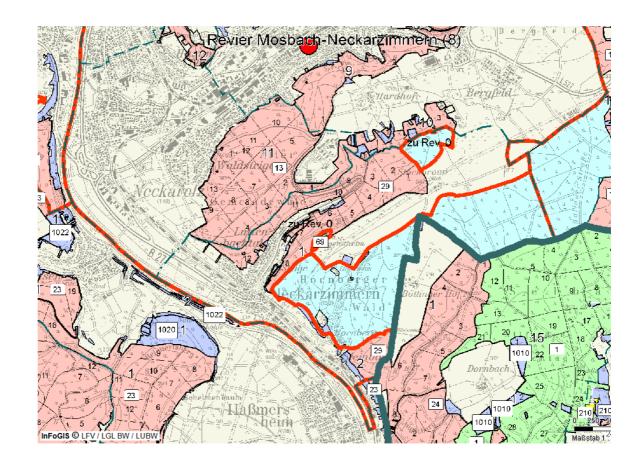
#### **Forst**

Unter Hinweis auf unsere letzte Stellungnahme werden aus Sicht des Waldes und der Forstwirtschaft zu dem Projekt keine Bedenken vorgetragen. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass mit baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 30 m zum Wald eingehalten wird, zumal fast der gesamte Außenrand der Projektfläche Wald ist, darunter eine lange Westseite, die besonders sturmwurfgefährdet ist. Vermutlich ergibt sich der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand aber bereits durch das Bemühen, eine Beschattung der PV-Module zu vermeiden.

Der westlich und nördlich angrenzende Wald befindet sich im Nachbarlandkreis NOK und ist Privatwald (siehe Karte in der Anlage; blau: Privatwald, rot: Kommunalwald, grün: Staatswald). Ggfs. sollten die Kollegen von der Unteren Forstbehörde im NOK beteiligt werden.

Freundliche Grüße

Anlage "Forstpolitische Karte"





Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.

Enviro-Plan GmbH z. Hd. Herrn Dieter Gründonner Hauptstraße 34 55571 Odernheim

Per E-Mail an: dieter.gruendonner@enviro-plan.de

Datum Name Durchwahl Aktenzeichen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof" auf der Gemarkung Gundelsheim

Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB

Ihre E-Mail vom 27.10.2023

Unsere Stellungnahmen vom 05.12.2022 und 21.07.2023

Sehr geehrter Herr Gründonner, Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Böttinger Hof" nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Hierzu hat sich die höhere Forstbehörde bereits mehrfach umfassend geäußert, zuletzt am 21.07.2023.

In seiner Sitzung am 18.10.2023 hat der Gemeinderat die Abwägung der eingegangenen Stellungahmen aus der erneuten Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Stellungnahmen haben zu einer weiteren Planänderung geführt, die nach Einschätzung des Planungsträgers eine erneute Offenlage erforderlich macht.

Entgegen der Ankündigung in Ihrer E-Mail vom 27.10.2023 wurden die Abwägungsbeschlüsse nicht auf der Internetseite der Stadt Gundelsheim veröffentlicht. Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist aber ersichtlich, dass die von der höheren Forstbehörde vorgebrachten Bedenken nicht berücksichtigt wurden. Die folgende Stellungnahme der höheren Forstbehörde beschränkt sich dementsprechend auf die nun digital zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof".

## **STELLUNGNAHME**

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof" soll rund um den Böttinger Hof eine Sonderbaufläche für Photovoltaik ausgewiesen werden. Im räumlichen Geltungsbereich liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen.

Allerdings ist die geplante Sonderbaufläche nahezu an allen Seiten von Wald umgeben, der vielfach sogar unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange.

Die Waldflächen sowie deren Lage, Eigentumsverhältnisse und Sonderfunktionen wurden in unseren Stellungnahmen vom 05.12.2022 und 21.07.2023 umfassend beschrieben. Ebenso wurden in diesen die daraus resultierenden Bedenken der höheren Forstbehörde hinreichend dargelegt, worauf nochmals verwiesen wird.

Laut Begründung (Kapitel 4.8, S. 17) soll der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Waldabstand soweit möglich eingehalten werden. Im Bebauungsplan, ebenso wie im Erschließungsplan ist jedoch zu erkennen, dass der Abstand zum angrenzenden Wald an mehreren Orten nach wie vor weniger als 30 m beträgt. Dies gilt in besonderer Weise für den westlichen und nördlichen Rand des Plangebiets. Im Osten und Süden wird der erforderliche Waldabstand überwiegend eingehalten, was unsererseits begrüßt wird.

Dies lässt sich jedoch lediglich abschätzen, da in den Planzeichnungen die klare Benennung des Waldabstandsstreifens fehlt und im Gegensatz zur vorangegangenen Offenlage auch dessen Abmessungen nicht mehr eingezeichnet sind. Wie bereits in den Stellungnahmen vom 05.12.2022 und 21.07.2023 bitten wir, den Waldabstandsstreifen inklusive Abmessungen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die laut Bebauungsplan im Nordosten und Nordwesten vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "M4" und "M5" sehen vor, durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern einen gestuften Waldrand zu entwickeln. In der Folge entsteht auf den bisher als Offenland klassifizierten Flächen Wald nach § 2 LWaldG (mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche). Hieraus ergibt sich ein nochmals deutlich verringerter Waldabstand. Dieser kann nur durch entsprechende Pflegemaßnahmen erhalten werden. Derartige Bewirtschaftungs- /Pflegevorgaben dürfen wegen der Sperrwirkung des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für Waldflächen jedoch nicht festgesetzt werden.

Als Folgenutzung des gesamten Geltungsbereichs inkl. Waldrand sind nach Ende der Betriebszeit "Flächen für Landwirtschaft" angegeben. Im Bereich des Waldrands würde dies eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG erforderlich machen.

Wie in der o.g. Stellungnahme bereits empfohlen, können diese potentiellen Konflikte durch die Entwicklung von Krautsäumen an Stelle von stufigen Waldrändern umgangen werden.

In Bereichen, in denen der Waldabstand unterschritten wird, werden laut Planunterlagen keine Trafostationen errichtet, um den Brandschutz zu gewährleisten. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 05.12.2022 dargelegt, soll jedoch durch den Waldabstand neben der Verhütung von Waldbränden auch verhindert werden, dass es durch herabfallende Äste und insbesondere umstürzende Bäume zu Beschädigungen der PV-Anlagen sowie dadurch zu einem Schadstoffaustritt kommen kann. Zur Vermeidung dieser Gefahrenlage ist ein entsprechender Waldabstand von 30 m zu den PV-Anlagen erforderlich.

Laut den vorliegenden Unterlagen werden Haftungsausschlüsse zwischen dem Vorhabenträger und dem Waldeigentümer abgeschlossen. Jedoch ist, wie ebenfalls in unserer Stellungnahme vom 21.07.2023 dargelegt, der Abschluss von Haftungsausschlussvereinbarungen nicht geeignet, um Ausnahmen von der Waldabstandsvorschrift zu rechtfertigen. Dagegen sind solche vertraglichen Vereinbarungen zur Regelung potentieller Konflikte (z.B. erhöhte Aufwendungen bei der Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen oder mögliche Ertragseinbußen durch Schattenwurf) ein probates Mittel.

Wir weisen vorsorglich erneut darauf hin, dass für die Herstellung des erforderlichen oder bei Beschattung ggf. gewünschten Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht gegeben/erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien (pdf, 511 KB) 8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 (pdf, 258 KB) Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Regierungspräsidium Freiburg  $\cdot$  Landesforstverwaltung  $\cdot$  79095 Freiburg i. Br. Per E-Mail

Enviro-Plan GmbH z. Hd. Herrn Lucas Gräf Hauptstraße 34 55571 Odernheim

lucas.graef@enviro-plan.de



Datum 21.07.2023

Name Durchwahl Aktenzeichen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof" (Offenlage nach § 4 Abs. 3 BauGB)

Ihre E-Mail vom 14.06.2023

Unsere Stellungnahme vom 05.12.2022

Sehr geehrter Herr Gräf, sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim hat am 14.07.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof" gefasst. Zu den diesbezüglichen Planunterlagen hat sich die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg bereits im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.12.2022 geäußert. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nahezu an allen Seiten von Wald umgeben ist und somit forstliche Belange von der Planung indirekt berührt sind. Das gilt in besonderer Weise hinsichtlich des Abstands zwischen Wald und vorgesehenen Baugrenzen.

Laut Ihrer E-Mail vom 14.06.2023 hat sich der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim in seiner Sitzung am 24.05.2023 mit den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage befasst und die Abwägung beschlossen hat. Eine diesbezügliche Synopse ist in den nun zur Verfügung gestellten Unterlagen enthalten.

Das zunächst im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorgesehene Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Böttinger Hof" wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.05.2023 aufgehoben und somit eingestellt. An dessen Stelle tritt nun die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung von Solarenergie im Bereich des Böttinger Hofs. Dieses ist Gegenstand eines separaten Verfahrens, an welchem die höhere Forstbehörde ebenfalls beteiligt wurde.

Ebenso ist die vom Vorhabenträger geplante Verbindung des Solarparks mit zwei Windenergieanlagen nicht Teil dieses Bebauungsplanverfahrens.

Unsere folgende Stellungnahme beschränkt sich dementsprechend auf die digital zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof".

## **STELLUNGNAHME**

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof" sollen rund um den Böttinger Hof die beiden Sonderbauflächen "SO II Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik" und "SO I Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Erneuerbare Energien" ausgewiesen werden. Im räumlichen Geltungsbereich liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen.

Allerdings ist die geplante Sonderbaufläche nahezu an allen Seiten von Wald umgeben, der vielfach sogar unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange.

Die angrenzenden Waldflächen, deren Lage und Eigentumsverhältnisse sind in unserer Stellungnahme vom 05.12.2022 hinreichend beschrieben. Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung erfüllen sie neben den forstlichen Grundfunktionen noch eine besondere Erholungsfunktion (Erholungswald der Stufen 1b & 2). Letztere wird durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage aus Sicht der höheren Forstbehörde jedoch nicht beeinträchtigt.

Die indirekte Betroffenheit forstlicher Belange ergibt sich vielmehr aus dem Abstand zwischen den vorgesehenen Baugrenzen und den benachbarten Waldflächen. Unsere diesbezüglichen Bedenken und Anregungen haben wir in der Stellungnahme vom 05.12.2022 dargelegt und begründet, worauf nochmals verwiesen wird.

Im Gemeinderat wurden die eingegangenen Stellungnahmen beraten und diesbezügliche Abwägungen beschlossen. Danach soll an der ursprünglichen Planung wohl weitgehend festgehalten werden.

Allerdings ergeben sich aus der jetzt vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan sowie der Abwägungstabelle weitergehende Konkretisierungen bezüglich der Waldabstandsthematik. Danach soll bei der konkreten Ausgestaltung und Flächenbelegung der Photovoltaikanlage der seitens der Forstverwaltung geforderte Mindestabstand zwischen Wald und Baugrenze von 30 m überwiegend eingehalten werden. So beträgt der geplante Waldabstand auf der Ostseite des Planungsraums mindestens 39 m. Im restlichen Bereich variiert er überwiegend zwischen 20 m und 32 m, womit der forstlich erforderliche Waldabstand von 30 m nicht durchgehend gegeben ist. Auf Höhe des Hofes wird er mit nur 12 m sogar sehr deutlich unterschritten. Im Nordwesten und Nordosten kann sich durch die im Offenland vorgesehenen Maßnahmen M4 und M5 "Entwicklung eines gestuften Waldrands" eine ähnliche Situation entwickeln, wenn hierdurch Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 LWaldG (mit Waldbäumen/-sträuchern bestockte Grundfläche = tatsächlicher Begriff) entsteht und sozusagen an die Baugrenze "heranrückt". Dies sehen wir sehr skeptisch, zumal als Folgenutzung für den Geltungsbereich "Flächen für Landwirtschaft" festgesetzt werden sollen (nach 30 Jahren ggf. Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG erforderlich). Gegen Krautsäume spricht aus forstlicher Sicht hingegen nichts.

Insofern ist in Teilbereichen nach wie vor eine erhöhte Gefährdungssituation zu unterstellen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Folgen von Sturmwurf/-bruch, mit Einschränkungen aber auch für das Herabfallen starker Äste. Die diesbezüglich in der Abwägungstabelle in Aussicht gestellten Vorsorgemaßnahmen (u. a. Fernüberwachung und ggf. Sofortmaßnahmen) werden ausdrücklich begrüßt. Dies ändert jedoch nichts an unserer grundsätzlichen Beurteilung des Waldabstands. Werden 30 m Mindestabstand nicht eingehalten, kann es nach wie vor zu einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) kommen. Zudem würden die benachbarten Waldeigentümer durch voraussichtlich erhöhte Aufwendungen bei der nach §§ 12 ff LWaldG durchzuführenden Bewirtschaftung/Pflege der angrenzenden Waldflächen einseitig benachteiligt. Für letzteres können die geplanten schriftlichen Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Waldeigentümer Abhilfe schaffen.

Demgegenüber sind die ebenfalls vorgesehenen Haftungsausschlüsse im Hinblick auf die, aus Sicht der Forstverwaltung, hier analog anzuwendende Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO nicht zielführend. Letztere dient nämlich nicht der Vermeidung von Haftungsansprüchen, sondern dem öffentlichen Belang "Gefahrenabwehr".

Auch laut ständiger Rechtsprechung sind diesbezügliche Garantien ungeeignet, die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers über den erforderlichen Waldabstand zu durchbrechen. Beispielsweise hat der VGH Mannheim bereits mit seinem Urteil vom 16.03.1994 (- 8 S 1716/93 -, juris) klargestellt, dass Haftungsausschlüsse keine Ausnahmen von der Waldabstandsvorschrift rechtfertigen.

Andererseits werden Gefahren für den Wald durch Feuer anscheinend weitgehend ausgeschlossen. So sollen laut Abwägungstabelle die potenziell brandgefährdenden Anlagenbauteile wie Transformatoren in einem Abstand von 40 m zum Wald errichtet werden. Diesbezügliche Festsetzungen sind in den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht zu finden und sollten dementsprechend noch ergänzt werden.

Das Brandrisiko durch eine Beschädigung von Modulen sei nach einer Untersuchung des Fraunhofer Instituts mit lediglich 0,006% minimal bzw. vernachlässigbar. Ebenso sind Gefahren für Leib und Leben aufgrund des hier teilweise weniger als 30 m betragenden Waldabstands nicht zu vermuten.

Vor diesem Hintergrund verbleiben in Teilbereichen vorrangig Gefahren für die PV-Anlagen (inkl. Zaun) sowie potenzielle privatrechtliche Konflikte (z. B. Haftungsfragen, evtl. Ertragseinbußen durch Schattenwurf). Diese können am besten durch eine entsprechende Verlegung der Baugrenze und Einhaltung eines Waldabstands von 30 m vermieden werden. Wir bitten, dies nochmals ernsthaft zu prüfen.

Sollten stattdessen nur vertragliche Regelungen zwischen Anlagenbetreiber und Waldbesitzer getroffen werden, wird diesbezüglich eine geeignete langfristige Sicherung empfohlen (v. a. wichtig für Änderungen bei den Vertragspartnern).

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass für die Herstellung des erforderlichen oder bei Beschattung ggf. gewünschten Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht gegeben/erfüllt.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 05.12.20222 haben wir darum gebeten, den zu beachtenden Waldabstandsstreifen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Entgegen der Darstellung in der Abwägungstabelle ist dies jedoch nicht erfolgt und sollte ergänzt werden.

Die unteren Forstbehörden bei den Landratsämter Heilbronn und Neckar-Odenwald-Kreis erhalten Nachricht hiervon.

## Mit freundlichen Grüßen

1

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien (pdf, 511 KB) 8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 (pdf, 258 KB) Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



## REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart  $\cdot$  Postfach 80 07 09  $\cdot$  70507 Stuttgart

Enviro-Plan GmbH z. Hd. Herrn Dieter Gründonner Hauptstraße 34 55571 Odernheim Stuttgart 27.11.2023

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

Versand erfolgt nur per Email an: <a href="mailto:dieter.gruendonner@enviro-plan.de">dieter.gruendonner@enviro-plan.de</a>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof", Stadt Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim
Erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB
Ihre E-Mail vom 27.10.2023

Sehr geehrter Herr Gründonner, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, der Abteilung 5 – Umwelt - und der Abteilung 8 – Denkmalschutz – wie folgt Stellung:

# Raumordnung

Unter Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 29.09.2021 und 13.12.2022 im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligungen zu o.g. Bebauungsplanverfahren tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht mit und haben keine weiteren Anmerkungen.



# Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

- (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.
- (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt.

## Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2030.
- Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.

- Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG
   BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.
- Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.
- (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Sektorziele

2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" <sup>1</sup> wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben "Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040", Stand Juni 2022: <a href="https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user\_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624\_Teilbericht\_Sektorziele\_BW.pdf">https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user\_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624\_Teilbericht\_Sektorziele\_BW.pdf</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: <a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2">https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2</a> Presse und Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> siehe Fußnote 2

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.<sup>4</sup>

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

(7) Mit der Planung eines Sondergebiets Photovoltaik mit einer Größe von ca. 59 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.

Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).

.

<sup>4</sup> Um z erneuerbarer Energieträger 2021, <a href="https://www.umweltbundesamt.de/si-tes/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09">https://www.umweltbundesamt.de/si-tes/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09</a> climate-change 50-2022 emissionsbilanz erneuerbarer energien 2021 bf.pdf

#### Umwelt

#### Naturschutz:

Auf Grundlage der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ergeben sich durch die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine wesentlichen Neuerungen oder Änderungen in der Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde. Daher verweisen wir bezüglich der vorgelegten Planung auf unsere Stellungnahme vom 13.12.2022 zum benannten Verfahren.

<u>=</u>

3

Das Landesamt für Denkmalpflege verweist auf die bereits im Rahmen vorrangegangener Beteiligungen abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren und die darin geäußerten denkmalfachlichen Belange.

## **Anmerkung:**

- Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich an

⊠□Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de

### Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit <u>jeweils aktuellem Form-blatt</u> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen gez.



## REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Enviro-Plan GmbH z. Hd. Herrn Lucas Gräf Hauptstraße 34 55571 Odernheim Stuttgart 18.08.2023

Name Durchwahl Aktenzeichen

Versand erfolgt nur per Email an: <a href="mailto:lucas.graef@enviro-plan.de">lucas.graef@enviro-plan.de</a>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Böttinger Hof", Stadt Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim
Erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB
Ihre Email vom 14.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, der Abteilung 4 – Mobilität, Straßen, Verkehr, der Abteilung 5 – Umwelt und der Abteilung 8 – Denkmalschutz – wie folgt Stellung:

### Raumordnung

Unter Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 29.09.2021 und 13.12.2022 im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligungen zu o.g. Bebauungsplanverfahren tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht mit und haben keine weiteren Anmerkungen.

# Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Wir nehmen aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu o.g. Planung wie folgt Stellung:



- (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
- (3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

- (4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:
- 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,
- 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und
- 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.

Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde

- (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.
- (6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.
- (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.
- (7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 64 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.

#### Landwirtschaft

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.12.2022.

Das Plangebiet eines privaten Investors (EnBW Solar GmbH), befindet sich nördlich des Ortsteiles Dornbach in einer Waldrodung. Die derzeitige Flächennutzung der ausgewählten Flurstücke mit rund 64 ha ist laut Begründung BPL Ackerland und von Wald umgeben. Im FNP ist das Gebiet als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Mit 64

ha ist die PV-Anlage so dimensioniert, dass "sie keiner Förderung durch das EEG bedarf"; die Wirtschaftlichkeit erhöht sich durch zwei zusätzliche Windenergieanlagen. Dadurch kann die Erschließung mit Kabeln und Trafostationen zur Netzeinspeisung und über vorhandene Wirtschaftswege gemeinsam genutzt werden.

Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 6.9.21 da die Planung am Standort Gundelsheim nach den vorgelegten Unterlagen zwischenzeitlich nicht verändert wurde. Dort hatten wir erhebliche Bedenken zum Ausdruck gebracht. Diese wurden von uns formuliert, da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten und da die für eine qualifizierte Abwägung erforderliche Darstellung der öffentlichen Belange der Landwirtschaft nicht erfolgt ist. In der Synopse der Stadt Gundelsheim vom 4.10.22 ist unsere damalige Stellungnahme nicht enthalten, weshalb wir diese nachfolgend nochmals zusammenfassen. Bedenken zum Standort/zur Größe der Anlage finden sich allerdings auch in anderen Stellungnahmen.

Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.

Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung BPL) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden (z.B. unter "Schutzgut Fläche"). Im LK HN steht in inzwischen die aktualisierte und weiterentwickelte Flurbilanz zur Verfügung. Im Detail verweisen wir auf die Ausführungen der ULB. Gemäß den Vorgaben des LEP sind Photovoltaikanlagen

nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.

In der Flurbilanz ist das Planungsgebiet aufgrund der für die Gegend guten Böden und der ebenfalls guten agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe II (alt) / Vorbehaltsflur Stufe I (neu) eingestuft. Für den LK HN ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und laut LEP für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Auch wenn den Flächen des Plangebietes bezogen auf den Landkreis keine herausragende Stellung zukommt, handelt es sich global betrachtet jedoch um beste Flächen; insofern haben hier sowohl der RV HNF als auch die Kommunen eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss und wie wichtig die Regionale Erzeugung von Lebensmitteln im Sinne einer modernen Ernährungssicherstellung bei globalen Krisen ist.

Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung (Acker!) nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.

Hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK HN und den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen (Bodentrockenheit unter Modulen!). Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren

Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen nötig sind. Falls doch, sollten diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, speziell Ackerflächen vorgesehen werden (auch keine Gehölzpflanzungen innerhalb der PV-Anlage). Im Detail sollten etwaige Maßnahmen mit der ULB bzw. den bewirtschaftenden Landwirten auch der Nachbarflurstücke abgestimmt werden.

Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung weiterhin erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft sowohl im BPL-Verfahren als auch im parallelen FNP-Verfahren. Das nun vorgelegte Abwägungsdokument zeigt u.E. ein deutliches Abwägungsdefizit auf; die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange sind – in Bezug auf die Synopse - nicht ordnungsgemäß in die Abwägung eingeflossen.

## Mobilität, Straßen Verkehr

## Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit –

Zum Solarparkthema haben wir bereits geantwortet. Ergebnis: keine Bedenken

## Zum Teil Windkraft:

Luftfahrtbelange sind betroffen. Es existieren 4 Flugplätze im Einflussbereich des geplanten Kombi-Feldes Wind-Solar. Verkehrslandeplatz Mosbach Lohrbach und Sonderlandeplatz Gundelsheim, Segelfluggelände Schreckhof und der Krankenhauslandeplatz für Rettungszwecke der Stadt Mosbach. Die Anflugverfahren als auch Platzrunden mit den zugehörigen Schutzabständen scheinen nicht betroffen.

Die Landesluftfahrtbehörde ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Bei Windkraftanlagen sind wir jedoch gesetzlich nach Luftrecht verpflichtet weitere Träger öffentlicher Belange, im Speziellen die DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH) und das BAF (Bundesamt für Flugsicherung) zu beteiligen.

Militärische Luftfahrtbelange sind von Antragstellern gesondert zu prüfen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an ⊠ Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de.

#### Umwelt

#### Naturschutz:

Durch die im Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine wesentlichen Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13.12.2022.

# Denkmalpflege

In der Abwägung wird unter anderem argumentiert, dass die Kulturlandschaft im Umfeld des Plangebiets bereits durch vergangene städtebaulichen Entwicklungen vorbelastet ist: "auch die städtebauliche Entwicklung mit großen Gewerbebauten und nur wenig in die Landschaft integrierten Neubaugebieten stellen hier bereits eine technische Überprägung der Landschaft dar". Nach Ansicht des Landesamts für Denkmalpflege sollten diese Mängel im vorliegenden Planvorhaben nicht nochmals wiederholt werden und sich um eine bessere Einbindung der Anlagen in die Landschaft bemüht werden.

### Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauleitplanung/</a>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen